



Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns an!  
Wir informieren Sie gerne.

Unfallkasse NRW

Tel 0251 2102 -3125  
Fax 0251 2102-3351

Weitergehende Informationen zum Thema Erste Hilfe  
finden Sie in den Broschüren:  
Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer  
(Best-Nr. S 28)  
Erste Hilfe in Schulen  
(Best-Nr. DGUV Information 202-059)  
Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen  
(Best-Nr. DGUV Information 202-089)

Die Broschüren können Sie über unseren Internet-Auftritt  
[www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de) downloaden oder bei uns bestellen.

Hrsg.: Unfallkasse NRW  
Fotos: ©fotolia.de/micromonkey, ©fotolia.de/nuzza11, ©fotolia.de/spotmatikphoto, ©istockphoto.de/assalve, ©istockphoto.de/manwolste, ©istockphoto.de/acilo, ©istockphoto.de/Maica  
Gestaltung: Gathmann Michaelis und Freunde, Essen  
Stand Februar 2020  
Best-Nr. S 30-3



## Haftung

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass das angeforderte Beförderungsmittel nicht notwendig war, so werden die Kosten dennoch übernommen; es werden keine finanziellen Forderungen an die Beteiligten gestellt.

### Erkrankungen

Befindlichkeitsstörungen, die während der Unterrichtszeit/ Betreuungszeit auftreten, wie z. B. Fieber, Bauchschmerzen, Übelkeit, Schwindel, Zahnschmerzen etc. sind keine Unfallereignisse. Die notwendigen Beförderungs-/Fahrkosten werden in diesen Fällen nicht von der Unfallkasse NRW übernommen, hierfür ist die jeweilige Krankenversicherung zuständig.

Das Formular „Taxischein“ darf bei Befindlichkeitsstörungen nicht verwendet werden.

**Unfall – was tun?**  
Die richtige Beförderung  
nach einem Unfall



## Das richtige Beförderungsmittel

### Art und Schwere der Verletzung

Immer wieder werden uns Fragen zur richtigen Beförderung von Kindern nach einem Unfall in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule gestellt. Bei der Wahl des richtigen Beförderungsmittels herrscht offensichtlich große Unsicherheit. Mit dieser Information wollen wir Ihnen helfen, die richtige Entscheidung zu treffen. Eine schnelle und fachgerechte Beförderung der Verletzten zum Arzt bzw. ins Krankenhaus kann entscheidend für den Erfolg der Heilbehandlung sein. Welches Beförderungsmittel notwendig ist, hängt von der Art und Schwere der Verletzung ab. Es wird zwischen „leichten“ und „schweren“ Verletzungen unterschieden.

### Bei leichten Verletzungen

- Beförderung zu Fuß
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- mit dem Taxi

### Bei schweren Verletzungen

- Beförderung im Krankenwagen
- im Rettungswagen
- im Notfall mit dem Hubschrauber



## Leichte Verletzungen (Beispiele)

- Splitter unter der Haut
- kleine Schnittwunden
- leichte Prellungen an Armen oder Beinen

Bei leichten Verletzungen ist die Vorstellung und Untersuchung beim nächstgelegenen Arzt (z. B. Allgemeinmediziner, Hausarzt, Kinderarzt) völlig ausreichend.

Nach der Versorgung mit Pflaster, Verband etc. durch die Ersthelfer der Einrichtung können die Schülerinnen und Schüler/Kindergartenkinder zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Taxi den nächstgelegenen Arzt aufsuchen, sofern dies erforderlich ist.

Zur Abrechnung der Taxikosten gibt es bei der Unfallkasse NRW das Formular „Taxischein“.

Kindergartenkinder und Grundschülerinnen und -schüler müssen auf jeden Fall begleitet werden. Auch bei älteren Schülerinnen und Schülern ist eine Begleitung (z. B. durch Lehrkraft, Mitschüler) in der Regel vorzusehen.

Bitte geben Sie beim Arztbesuch immer an, dass es sich um einen Schul- bzw. Kindergartenunfall gehandelt hat, damit direkt mit der Unfallkasse NRW abgerechnet werden kann.

## Schwere Verletzungen (Beispiele)

- Brüche
- Gehirnerschütterungen
- stark blutende Wunden
- Bewusstlosigkeit

Bei diesen und ähnlichen Verletzungen soll sofort ein Durchgangsarzt (Unfallarzt) bzw. die Notfallambulanz im Krankenhaus aufgesucht werden.

Hier ist auf jeden Fall eine Beförderung mittels Krankenwagen, in besonders schweren Fällen durch einen Rettungswagen, erforderlich. Bestehen nach Unfällen Zweifel an der Schwere der Verletzung, muss immer ein Arzt oder die Rettungsleitstelle über die Art der Beförderung entscheiden.

Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Schule/Kindertageseinrichtung die Begleitung des verletzten Kindes bis zum Eintreffen der Eltern sicherstellen muss.